

Verfahrens

Grundflächenzahl: 0,4
Geschossflächenzahl: 0,8
Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 7,0 m, bezogen auf die Oberkante Fahrbahn der Erschließungsstraße. Ausgenommen sind technische Dachaufbauten.

Die Mindesttiefe der Abstandsfäche eines in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässigen Gebäudes zur nordwestlichen Grundstücksgrenze hin beträgt 1,5m.

Innerhalb der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulicher Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächen zulässig sind oder zugelassen werden können allgemein zulässig.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

Dachform:

Zulässig sind Satteldächer und Pultdächer bis maximal 15° Dachneigung. Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen auch mit Flachdach errichtet werden.

Dacheindeckung:

Neben roten bis rotbraunen Dachziegeln oder - steinen sind auch Grautöne sowie Blecheindeckungen zulässig. Zulässig sind ebenfalls Solar- und Photovoltaikanlagen.

Hinweise

Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern:

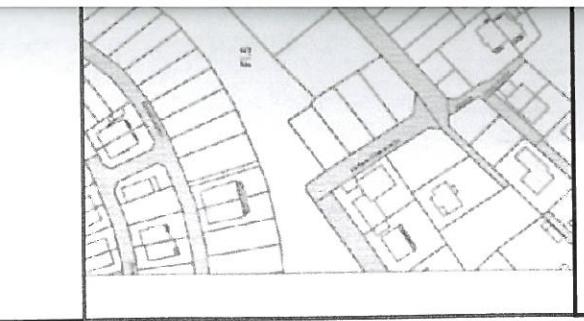
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hessischem Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Regenwassernutzung:

Es wird empfohlen, dass auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und z.B. zur Gartenbewässerung zu verwenden.

Aufstellung Durch Beschluss der Öffentlich ausgelegt

Beschluss
Als Satzung gemäß beschlossen am 25.
02. Nov. 2007
Datum



"Bürge
Maßstab:
Auftrags-N

planu
64846 groß
im rauen S
i.A. Heintz